

Bekanntmachung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Regierungspräsidium Karlsruhe

Baufeldfreimachung für den Bau des Umspannwerks Mannheim – Änderung der 110-kV-Gemeinschaftsleitung GKM-UW4 (MVV Netze GmbH) und BL512 (DB Energie GmbH)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.07.2024, Az.: RPK17-0513.2-73/13/1, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Geplant ist die Baufeldfreimachung für den Bau des Umspannwerks Mannheim durch Änderung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse zwischen Bestandsmast 404 bis Bestandsmast 406 auf einer Gesamtlänge von 376 Meter. Die Fläche für die Baufeldfreimachung befindet sich nördlich vom Großkraftwerk Mannheim, umgeben von der Plinaustraße, der Altriper Straße sowie von Block 9 des Großkraftwerks Mannheim. Der Bau des Umspannwerks Mannheim wurde im August 2022 in einem eigenen Verfahren von der Stadt Mannheim genehmigt. Das vorliegende Vorhaben umfasst die Sanierung des Bestandsmasten 404 durch Maststahlverstärkung, den Einbau von Mastverankerungen sowie Verstärkung des Stufenfundaments. Ferner ist der standortverschobene Ersatzneubau des Masten 405 als Mast 405A und der Rückbau des Masten 405 geplant. Aufgrund des daraus resultierenden neuen Leitungswinkels ist es zudem vorgesehen, den Bestandsmast 406 als Winkelabspannmast 406A standortgleich ersatzneuzubauen. Um den Betrieb der Anlage auch während des Umbaus zu gewährleisten, soll ein Provisorium P 406 errichtet werden. Laut Planung soll der Leitungsbereich zwischen Mast 404 und 406A 415 Meter lang werden. Beidseitig der Leitung ist ein Schutzstreifen von je 20 m vorgesehen. Im Trassenverlauf kreuzt die geplante Freileitung die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen: die Altriper Straße, die Rhenaniastraße, die Mundenheimer Straße und die Hochdorfer Straße. Zudem kreuzt die Freileitung die Bahnstrecke Mannheim-Rastatt (Streckenummer 4020) der DB Netz AG und die Straßenbahn Linie 1 der RNV Rhein-Neckar-Verkehr GmbH. Für den Seilzug sind Bereiche zum Aufstellen von Schutzgerüsten geplant, die sich auf eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.000 m² belaufen. Diese Bereiche befinden sich an der Rhenaniastraße, Mundenheimer Straße und beiderseits der Kreuzung Casterfeldstraße und Helmert-

straße. Das Vorhaben umfasst auch die für die Baufeldfreimachung erforderlichen Arbeiten an Seilen und Ketten.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Der Plan für die Baufeldfreimachung für den Bau des Umspannwerks Mannheim durch Leitungsverlegung und Masttausch der 110-kV-Gemeinschaftsleitung der MVV Netze GmbH (Anlage GKM-UW4) vom Mast 404 (512/3420) und der DB Energie GmbH (Anlage BL512) bis einschließlich zum Mast 406 (512/3418), jeweils auf der Gemarkung Mannheim, wird festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lagepläne, Längenprofilpläne, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbsplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Erläuterungsbericht „wasserrechtliche Untersuchung“. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerinnen Nebenbestimmungen insbesondere zu Boden-, Arten-, und Immissionsschutz. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser in Form von Bohrpfahlfundamenten erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet

wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Gegenüber allen anderen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zugestellt.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden ab dem **05.08.2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen / Baufeldfreimachung für den Bau des Umspannwerks Mannheim“ zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird alternativ zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie

während der Dauer der o.g. Auslegung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium, Planfeststellungsbehörde, gerichtet hat. Die andere Zugangsmöglichkeit ist anzufordern bei:

- poststelle@rpk.bwl.de oder
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe

gez. Keleş